

- d) Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 23c WAG i. V. m. § 15 Abs. 2 WAV) dauert bis Freitag, 1. Mai 2026, 09.00 Uhr (erster Wahlgang) bzw. bis Freitag, 26. Juni 2026, 09.00 Uhr (zweiter Wahlgang).
 - e) Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 16. Juni 2026 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens bis Mittwoch, 24. Juni 2026, 09.00 Uhr, bei Bezirkskanzlei March eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlages oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).
2. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
- a) Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz
 - b) Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
 - c) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
 - d) Eine vorgeschlagene Person darf für das gleiche Amt nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von der Bezirkskanzlei March aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).
 - e) Die Wahlvorschläge müssen von der zur Wahl vorgeschlagenen Person sowie mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).
 - f) Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlages keine Vertretung für den Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).
3. Die Bezirkskanzlei March veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 14. Juni 2026 sowie die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 27. September 2026 im March Anzeiger (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Publikation hat mindestens folgende Angaben zu umfassen: Bezeichnung des Wahlvorschlages und von den Kandidierenden: Vorname(n), Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Postleitzahl mit Wohnort, gegebenenfalls Parteizugehörigkeit oder sonstige Organisation und der Zusatz «bisher» oder «neu».
4. In Bezug auf die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gilt:
- a) Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 8 Abs. 1 TPG).
 - b) Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):
 - berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
 - Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
 - Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
 - politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
 - c) Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.

- d) Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

D. Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

1. Die Bezirkskanzlei March erstellt für die Ersatzwahl einen mit einem Stempel versehen amtlichen Wahlzettel, welcher enthält (§ 23d Abs. 2 WAG, § 16a WAV):
 - a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in durch die Bezirkskanzlei ausgelosten Reihenfolge;
 - b) zu jeder vorgeschlagenen Person Vorname(n), Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
 - c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen;
 - d) die Anzahl der zu besetzenden Sitze und wie gültig gewählt werden kann.
2. Die öffentliche Losziehung für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem amtlichen Wahlzettel erfolgt am Mittwoch, 29. April 2026, um 11.00 Uhr und für einen allfälligen zweiten Wahlgang am Mittwoch, 24. Juni 2026, um 11.00 Uhr in der Bezirkskanzlei March.
3. Die amtlichen Wahlunterlagen werden den Gemeinden im Bezirk March für den Versand an die Stimmberechtigten zugestellt. Die Gemeinden senden die Wahlunterlagen mit den amtlichen Wahlzetteln den Stimmberechtigten so zu, dass diese frühestens am 18. Mai 2026 und spätestens am 23. Mai 2026 für den Wahlgang vom 14. Juni 2026 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) in deren Besitz sind. Für eine allfällige Nachwahl am 27. September 2026 richten sich die Fristen für den Versand nach den Fristen des dannzumaligen Dekrets des Regierungsrats zu den Abstimmungen vom 27. September 2026.
4. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.

E. Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der Erneuerungswahl offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5000.-- übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):
 - a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 5000.-- beitragen;
 - b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 1000.-- beitragen.Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Ziff. E/2 Bst. a und b dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).
3. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Ziff. E/1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Ziff. E/2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).
4. Wer offenlegungspflichtig ist, muss dem Bezirkskassieramt March (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis 10. Mai 2026 für den Wahlgang vom 14. Juni 2026 sein Budget gemäss Ziff. E/1 und Ziff. E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - b) bis 23. August 2026 für eine allfällige Nachwahl vom 27. September 2026 sein Budget gemäss Ziff. E/1 und Ziff. E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - c) bis 14. August 2026 für den Wahlgang vom 14. Juni 2026 seine Schlussrechnung gemäss Ziff. E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b);
 - d) bis 27. November 2026 für eine allfällige Nachwahl vom 27. September seine Schlussrechnung gemäss Ziff. E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b).
5. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen:
www.sz.ch/transparenz

6. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TGP). Die Budgets von Wahlkampagnen werden vom Bezirkskassieramt March spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TGP) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TGP i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b TGP). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Angaben zu Finanzierungen von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TGP).

F. Weitere Anordnungen

1. Die Bezirkskanzlei stellt den Gemeinden die Wahlzettel zu.
2. Wahlberechtigt ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG).
3. Für die Wahl muss der amtlich gedruckte Wahlzettel benützt werden (§ 36 Abs. 1 WAG).
4. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Wahlmaterials zulässig (Art. 8 Abs. 2 BPR). Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Urnenöffnungszeiten in den einzelnen Gemeinden zu beachten.
5. Gewählt sind im ersten Wahlgang jene vorgeschlagene Person, die das absolute Mehr erreicht und am meisten Stimmen erhalten hat (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Sofern nicht stille Wahl erfolgt (§ 44a WAG), ist bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).
6. Die Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen:
 - a) Sie stellen die rechtzeitige Bedienung der Stimmberechtigten mit allen für die Stimmrechtsausübung notwendigen amtlichen Unterlagen sicher (Ziff. D/3 dieses Dekrets).
 - d) Die Wahlergebnisse sind durch die Gemeinden in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu erstellen (§ 32 WAG). Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl dem Regierungsrat und dem Bezirksrat March (A-Post, Briefsendung) zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).
 - c) Der Bezirk March erwahrt die Ersatzwahl (52a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 WAG). Der Erwahrungsbeschluss ist dem Regierungsrat zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG).
7. Die Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und bis zur rechtskräftigen Erwahrung verschlossen aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 WAG). Nach der Erwahrung der Wahlresultate ist das gebrauchte Material von den Gemeinden zu vernichten (§ 35 Abs. 2 WAG).
8. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wahlbüros des Bezirks und der Gemeinden ergänzende Weisungen zu erteilen.
9. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700) sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).
10. Das Aufstellen von Wahlplakaten hat gemäss den Bestimmungen von § 24a StraV zu erfolgen. Sie dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang zu entfernen.
11. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Märchler Gemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.
12. Beschwerden gegen dieses Dekret sind gemäss § 53b WAG innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht einzureichen. Eine Beschwerde hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

Lachen, 21. April 2026

Bezirksrat March
Der Bezirksammann: Paul Baumann
Der Landschreiber: Walter Kälin